

an Ort und Stelle ratend zur Seite zu stehen und Gemeinden, Vereine usw., welche neue gewerbliche Schulen errichten wollen, auf Wunsch durch Rat zu unterstützen haben. Einige gewerbliche Fachschulen mit größeren Beihilfen sind unter besondere sachmännische Fürsorge je eines Professors der technischen Staatslehranstalten zu Chemnitz gestellt. Die Aufsicht über die Baugewerkschulen und die Bauabteilung der höheren Gewerbeschule zu Chemnitz ist einem höheren Baubeamten übertragen worden.

## Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

### A. Schulangelegenheiten.

Die Aufgabe der Volksschule besteht darin, der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren. Die Verpflichtung, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Bedürfnisse ihrer Mitglieder entsprechende Volksschulen zu errichten und zu unterhalten, zu verwalten und zu beaufsichtigen, liegt den Schulgemeinden ob. In der Regel bildet nämlich jeder Gemeindebezirk auch zugleich einen Schulbezirk und jede (politische) Gemeinde zugleich eine Schulgemeinde, doch kann ein Schulbezirk auch mehrere Landgemeinden einschließlich der selbständigen Gutsbezirke umfassen, oder es können, da den Mitgliedern jeder in Sachsen zugelassenen Religionsgesellschaft es gestattet ist, mit Genehmigung des Staates eigene Schulen für ihre Kinder zu errichten und diese solchenfalls eigene Schulgemeinden zu bilden, innerhalb eines Gemeindebezirktes verschiedene Schulgemeinden bestehen. Das Volksschulgesetz aus dem Jahre 1873 bestimmt, daß jede Volksschule einen räumlich abgegrenzten, in der Regel nicht über  $\frac{1}{2}$  Stunde im Halbmesser ausgedehnten Schulbezirk haben müsse. Die Regulierung der Schulbezirke, die auch jetzt noch sich erforderlich machen kann, sei es, daß infolge der Entstehung neuer Ortsteile oder im Wege freier Vereinigung der Beteiligten, oder auch, wenn z. B. infolge Anwachsens der Bevölkerung oder örtlicher Hindernisse der Zweck der

Die Volksschule.

Schulgemeinden.